

Die Förderprogramme der EMB im Überblick

Förderprogramme für innovative und umweltschonende Heiztechnik



Umstellbonus

Gefördert wird die Umstellung der Heizung von Öl, Strom, Festbrennstoffen, Flüssiggas und anderen Energieträgern auf Erdgas-Brennwerttechnik.

» 400 Euro EMB-Förderung je Erdgas-Brennwertheizung



Brennwert.plus

Der EMB-Wartungszuschuss Brennwert.plus unterstützt die Wartung einer neuen Erdgas-Brennwertheizung durch Ihren Vertragsinstallateur bei Neuinstallation, Umstellung oder Modernisierung Ihrer Heizung.

» EMB-Wartungszuschuss Brennwert.plus für vier Jahre mit 90 Euro je Jahr = 360 Euro



Förderung solarthermischer Anlagen

Gefördert wird der Einbau solarthermischer Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bei Neuinstallation, Umstellung oder Modernisierung Ihrer Heizung.

» 50 Euro EMB-Förderung pro Quadratmeter Netto-Kollektorfläche (bis max. 400 Euro)



Förderung von Mini-BHKW

Gefördert wird der Einsatz von Mini-BHKW zur ortsgebundenen Strom- und Wärmeversorgung in Wohn- und Gewerbeobjekten bei Heizungsmodernisierung oder Installation im Neubau.

» 500 Euro EMB-Förderung je Mini-BHKW



Förderung von Brennstoffzellen-Heizgeräten

Gefördert wird der Einsatz von Brennstoffzellen-Heizgeräten zur ortsgebundenen Strom- und Wärmeversorgung in kleineren Wohn- und Gewerbeobjekten bei Heizungsmodernisierung oder Installation im Neubau.

» 500 Euro EMB-Förderung je Brennstoffzellen-Heizgerät



Förderung von Elektro-Wärmepumpen

Gefördert wird der Einsatz von Elektro-Wärmepumpen zur Wärme- und Kälteversorgung in kleineren Wohn- und Gewerbeobjekten bei Heizungsmodernisierung oder Installation im Neubau.

» 400 Euro EMB-Förderung je Elektro-Wärmepumpe

Förderprogramme für umweltschonende Mobilitätskonzepte



Mobilbonus – Förderung von Heimpladestationen für Elektrofahrzeuge

Gefördert wird der Einbau einer Heimpladestation bzw. Wallbox für die ortsgebundene Strombelieferung eines Elektrofahrzeugs in kleineren Wohn- und Gewerbeobjekten.

» 200 Euro EMB-Förderung je Wallbox

Wissenswertes zu den Förderprogrammen der EMB

Allgemeine Förderbedingungen

- » Die Förderungen sind ein Angebot der EMB. Die Beantragung einer Förderung kann formlos sein und muss vor Beginn der Umstellung, der Modernisierung oder des Neubaus Ihrer Anlage erfolgen.
- » Die Förderungen gelten nur für Anlagen im Grundversorgungsgebiet der EMB und sind bis zum 31.12.2021 begrenzt.
- » Die Auszahlung der Fördersummen erfolgt nach Inbetriebsetzung der Anlage, die der EMB spätestens bis zum 30.06.2022 nachgewiesen werden muss.
- » Die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme obliegt allein der EMB. Die EMB behält sich vor, die gemachten Angaben auch vor Ort zu überprüfen.
- » Die Installation und die Wartung der Anlagen dürfen grundsätzlich nur durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen. Für den Einbau der Anlagen erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragssteller selbst einzuholen; anfallende Gebühren bzw. Kosten sind durch den Antragssteller selbst zu tragen.

Besondere Bedingungen für die Förderprogramme für Heiztechnik

- » Voraussetzung für die Zahlung des Umstellbonus und der Förderungen von solarthermischen Anlagen, Mini-BHKW und Brennstoffzellen-Heizgeräten ist die Belieferung mit Erdgas durch die EMB für vier Jahre ab Anlagenein- oder umbau.
- » Voraussetzung für die Zahlung der Förderung von Elektro-Wärmepumpen ist die Belieferung mit Strom von EMB für die Wärmepumpe und den übrigen Haushaltsverbrauch für vier Jahre.
- » Für die Förderung solarthermischer Anlagen ist es außerdem notwendig, dass die Solaranlage im Zusammenhang mit einer Heizungsmodernisierung bzw. mit dem Einbau einer Erdgasheizung im Neubau installiert wird und in Verbindung mit dieser Heizungsanlage der vollständigen Raumwärme- und Warmwasserversorgung dient.
- » Voraussetzung für die gestaffelte Auszahlung des EMB-Wartungszuschusses Brennwert.plus ist die Belieferung mit Erdgas von der EMB zum jeweiligen Zeitpunkt.
- » Sollten Sie vor Ablauf des vierjährigen Bezugszeitraumes kein Erdgas oder Strom mehr von EMB beziehen, ist die Fördersumme zeitanteilig unverzüglich zurückzuzahlen.
- » Eine Kombination der Förderungen ist im Zeitraum von vier Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages ausgeschlossen.

Besondere Bedingungen für die Förderprogramme für Mobilität

- » Voraussetzung für den Mobil-Bonus ist die Belieferung mit Strom durch die EMB für vier Jahre ab Einbau der Ladebox/Wallbox.
- » Sollten Sie vor Ablauf des vierjährigen Bezugszeitraumes keinen Strom mehr von EMB beziehen, ist die Fördersumme zeitanteilig unverzüglich zurückzuzahlen

Weitere Informationen:

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH

Büdnergasse 1
14552 Michendorf

Ihre Ansprechpartnerin:

Annika Schoe

Telefon: 033205 260-261

Telefax: 033205 260-306

E-Mail: vertrieb@emb-gmbh.de

Web: www.emb-gmbh.de/foerderungen

Kostenfreie Hotline: 0800 0 7495-10



Stand 04/2021 | Bildquellen: Abbildung Mini-BHKW-Anlage © Buderus; Abbildung Brennstoffzellen-Heizgerät © Viessmann Werke; Abbildung Elektro-Wärmepumpe © Bosch Thermotechnik GmbH; Abbildung solarthermische Anlage: © Vaillant

Die Test-/Prüfkriterien des Prüfzeichens finden Sie auf www.emb-gmbh.de/siegel.